

Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für

- 1.) eine Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) finanzierten Direktzahlungen ab 2023 (GAP-Direktzahlungen-Verordnung, GAPDZV)**
- 2.) eine Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) geltenden Konditionalität ab 2023 (GAP-Konditionalitäten-Verordnung, GAPKondV)**

Berlin, 15. Oktober 2021

Allgemeine Bewertung – Eco Schemes müssen deutlich attraktiver werden

Der Deutsche Bauernverband bewertet die Verordnungsvorschläge des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Ausgestaltung der Eco Schemes im Umfang von jährlich etwa 1 Milliarde Euro und zur Umsetzung der neuen Konditionalität (Cross Compliance plus Greening) sehr kritisch:

Die Fördersätze bei den neuen Eco Schemes sind teils deutlich niedriger als bisher bei gleichwertigen Agrarumweltmaßnahmen der Bundesländer. Es besteht das Risiko, dass ein Teil der Landwirte aus bewährten Agrarumweltmaßnahmen wie zum Beispiel den vielfältigen Fruchtfolgen oder der Grünlandextensivierung aussteigt.

Eine dadurch entstehende Kannibalisierung der Agrarumweltförderung in der zweiten Säule ist nicht akzeptabel und steht im eklatanten Widerspruch zu den Vorschlägen der Zukunftskommission Landwirtschaft. Außerdem fehlt für Grünland- und Futterbaubetriebe ein adäquates Förderangebot bei den Eco Schemes – das gilt auch für Öko-Betriebe und für Dauerkulturen.

Der DBV fordert daher das Bundeslandwirtschaftsministerium auf, den Vorschlag für die Eco Schemes zu überarbeiten und dabei auch eine bessere Koordination mit den Agrarumweltprogrammen der Bundesländer herzustellen. Insgesamt müssen die Eco Schemes attraktiver werden

Vorbemerkungen zum Zeitplan

Der Deutsche Bauernverband (DBV) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und unterstützt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) insbesondere in dem Bestreben, die nationalen Durchführungsverordnungen für die neuen Förderbedingungen der GAP ab 2023 in den Bereichen Direktzahlungen, Konditionalität und InVeKoS noch im November bzw. spätestens im Dezember zu beschließen, um eine fristgerechte Einreichung des deutschen GAP-Strategieplans bei der EU spätestens Anfang 2022 nicht zu gefährden. Dabei ist eine praxistaugliche und bürokratiearme Umsetzung als Leitlinie zu berücksichtigen.

Für den Berufsstand kommt es darauf an, frühzeitig Klarheit über den neuen Rahmen von Regelungen und Fördermöglichkeiten zu erhalten. Die Landwirte beginnen im Sommer 2022 mit der Anbauplanung für die Ernte 2023. Im Sommer 2022 sollten deshalb nicht nur die Förderbedingungen verlässlich stehen und praktische Umsetzungsfragen geklärt sein, sondern durch Bund und Länder auch ein funktionstüchtiges Antrags- und Kontrollsystem für das Antragsjahr 2023 vorbereitet sein.

Angesichts der kurzen Stellungnahmefrist behalten wir uns Ergänzungen zu dieser Stellungnahme vor.

Einordnung der Verordnungsentwürfe – 5 Kernpunkte für die Überarbeitung

Aus Sicht des DBV sind mit den vorliegenden Referentenentwürfen für nationale Durchführungsbestimmungen in den Bereichen **Direktzahlungen und Konditionalität** eine Reihe von Auflagen mit Ordnungsrechtscharakter sowie zahlreiche förderrechtliche Verpflichtungen verbunden, die sich in erheblichem Maße an der deutlich stärkeren Umwelt- und Klimaorientierung der GAP ab 2023 ausrichten und für die landwirtschaftlichen Betriebe effektiv allen voran spürbare Einkommensverluste und mehr Antragsbürokratie mit sich bringen.

Konkret führt die mit dem **GAP-Direktzahlungen-Gesetz** (<https://bit.ly/38espvU>) beschlossene Absenkung der Basisprämie (einschließlich bisherigem Greening) um mehr als 100 Euro/ha in Kombination mit der deutlich erweiterten **Konditionalität** (<https://bit.ly/3Dk5Vrz>) aus aufwendigen sowie kostenintensiven Auflagen und einem nach wie vor unausgewogenen Angebot an Eco Schemes dazu, dass schmerzhaftes Einkommensminderungen entstehen. Diese können von den Bauern auch nach Vorlage der Details in den beiden Durchführungsverordnungen nicht durch eine verstärkte Inanspruchnahme von Eco Schemes bzw. Agrarumweltmaßnahmen zu in einem angemessenen Mindestumfang aufgefangen werden.

Der DBV kritisiert, dass die deutliche Absenkung der Basisprämie auf einen geplanten Einheitsbetrag von rd. 156 Euro/Hektar im Jahr 2023 und voraussichtlich rd. 146 Euro/Hektar im Jahr 2026 bei gleichzeitig aufwendigeren und kostenintensiven Auflagen der Konditionalität den Strukturwandel

beschleunigt, wenn Betriebe keine hinreichend attraktive Möglichkeit zur Teilnahme an den Eco Schemes erhalten.

Die Weiterentwicklung und den Ausbau der Umverteilungsprämie zugunsten der ersten Hektare unterstützt der DBV. Ebenso dass auf eine betriebliche Kappung/Degression der Direktzahlungen verzichtet wird.

Die **Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL)** hat als zentralen Konsens festgehalten, den Weg zu mehr Umweltorientierung mit attraktiv kalkulierten Fördermaßnahmen zu gestalten. Die nun vorliegenden Zahlen und geplanten Bewirtschaftungsauflagen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) verstärken die Sorge, dass diese Chance bei der Ausgestaltung der neuen Eco Schemes und der Konditionalität ergänzend zu den bewährten Agrarumweltprogrammen der Länder vertan wird. In der Gesamtschau von nationalen GAP-Gesetzen und vorgelegten Verordnungsentwürfen läuft es aus Sicht des DBV darauf hinaus, dass der Bereitschaft der Landwirte für künftig noch mehr Agrarumweltmaßnahmen ein schwerer Schaden zugefügt wird. Deutlich stärker als in den bisherigen Überlegungen sollten Bund und Länder aus Sicht des DBV das Umsetzungsniveau der anderen EU-Mitgliedstaaten berücksichtigen. Aus den Nachbarländern Frankreich und Österreich ist zu vernehmen, dass die Landwirte niederschwellige Zugangsmöglichkeiten zu den Eco Schemes erhalten sollen.

Angesichts der vorliegenden Verordnungsentwürfe und den offenkundig zugrunde gelegten Abschätzungen des Thünen-Instituts (<https://bit.ly/30klz7L>, <https://bit.ly/3mJKPeT>, <https://bit.ly/3A-ENcVi>, <https://bit.ly/2YE1zfC>) verweist der DBV auf ein aktuelles Gutachten der Fachhochschule Südwestfalen/Soest über die **„Anpassungskosten von Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der GAP ab 2023“**, in dem die einzelbetrieblichen Auswirkungen verschiedener Agrarumweltmaßnahmen durchleuchtet worden sind (<https://bit.ly/3AtAmc5>). Demnach ist aus Sicht des DBV besonders auffällig, dass die Stilllegung von Flächen und damit der Produktionsverzicht relativ hohe Kosten für die Landwirte verursachen. Vor allem mit Blick auf die nun vom BMEL vorgeschlagenen Zahlen und Auflagen für die bundesweit geltenden Eco Schemes betont der DBV, dass die landwirtschaftlichen Betriebe nur dann an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen können, wenn ihnen attraktive Angebote gemacht werden. Deshalb müssen die von der EU bewusst ziel- und ergebnisorientiert induzierten Fördersätze tendenziell über den ermittelten Kostensätzen liegen, damit die Bauern flächendeckend und auch an Gunststandorten an den Eco Schemes teilnehmen können. Da das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sein gewähltes Umsetzungsverfahren für die Eco Schemes – auch auf Grundlage in Teilen eingeschränkt belastbarer Untersuchungen und Abschätzungen des Thünen-Instituts – selbst als sehr komplex bewertet, weist der DBV erneut auf seinen EU-rechtlich möglichen Modellvorschlag mit einem einzelbetrieblichen Eco Scheme-Budget hin, der für Landwirte verlässlich und kalkulierbar wäre.

Der DBV fordert dringend **Überarbeitungen** bei der künftigen Ausgestaltung der „Grünen Architektur“. Im Zuge der Durchführungsverordnungen und weiteren Arbeiten am Nationalen GAP-Strategieplan sind die aus landwirtschaftlicher Sicht erforderlichen **Korrekturen** an folgenden Kernpunkten auszurichten:

- 1. Erweiterung des Förderangebotes
vor allem für Grünland und Futterbau**
- 2. Kalkulation attraktiver Prämien -
Keine Dumping-Förderung bei den Eco Schemes**
- 3. Kannibalisierung zwischen den Förderangeboten
in der 1. und 2. Säule vermeiden**
- 4. Verlässlichkeit bei der Honorierung von Umweltleistungen**
- 5. Umsetzung der Konditionalität mit Augenmaß**

Im Einzelnen nimmt der DBV zu den zwei Entwürfen für eine GAP-Direktzahlungen-Verordnung und eine GAP-Konditionalitäten-Verordnung wie folgt Stellung:

1.) Stellungnahme des DBV zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der GAP finanzierten Direktzahlungen, GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)

Zu § 2 – Mindestanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen

Direktzahlungen sollen für förderfähige Flächen ab 1,0 Hektar bzw. ab 225 Euro beantragt werden können, sofern Mutterschaf, -ziegen- oder Mutterkuhhalter über weniger als 1,0 Hektar förderfähige Fläche verfügen.

Die Mindestschwelle von 1,0 Hektar entspricht der bisherigen Regelung und ist akzeptabel.

Zu § 3 – Landwirtschaftliche Tätigkeit

Kritisch sieht der DBV in Abs. 1 Nr. 3 die vorgeschlagene Regelung, wonach die Förderung von Flächen mit (Pensions-)Pferdehaltung als nicht förderfähig angesehen werden könnte, da nur die Haltung von Tieren „zu landwirtschaftlichen Zwecken“ begünstigt werden soll. Hierzu fordert der DBV eine entsprechende Klarstellung.

Darüber hinaus ist in Abs. 2 Nr. 3 ist es aus Sicht des DBV unklar und nicht nachvollziehbar, weshalb ausschließlich eine Ansaat zur Begrünung als Mindestbewirtschaftung als hinreichend geregelt werden soll, nicht aber die Ansaat zur Nutzung im Folgejahr. Das ist entsprechend zu korrigieren.

Ferner unterstützt der DBV das gemäß Abs. 5 vorgeschlagene Vorgehen, landwirtschaftliche Mindesttätigkeiten auf Biodiversitätsflächen nach § 20 Abs 1. Nr. 1 GAPDZGesetz im Rahmen der Eco Schemes auch erst im zweiten Antragsjahr vorzunehmen. Aus Sicht des DBV sollte diese Regelung allein schon aus Praktikabilitätsgründen darüber hinaus auch für die Ackerbrachen im Rahmen der Erfüllung von GLÖZ 8 (nichtproduktive Flächen) gelten.

Der Anbau von Paludikulturen bzw. die Bewirtschaftung nasser oder wiedervernässter Moorböden soll im Zuge der Erzeugung als landwirtschaftliche Tätigkeit gelten, was der DBV unterstützt. Im Hinblick auf die jährlich vor dem 16.11. zu befolgende Sicherstellung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen im beweidungsfähigen Zustand gemäß Abs. 2 sollten die in Abs. 3 genannten rechtfertigenden Gründe (Natur-, Umwelt-, Klimaschutz) für eine optionale zweijährige Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen um jene Tatbestände erweitert werden, die für eine aus landwirtschaftlicher Sicht fachlich angemessene Bewirtschaftung der Fläche erforderlich sind.

§ 4 – Landwirtschaftliche Fläche

Gemäß Abs. 2 sieht der Verordnungsentwurf vor, Anpflanzungen von Gehölzpflanzen, die mit Datum 31.12.2022 gemäß § 8 AgrarZahlVerpflV (keine Beseitigung von Landschaftselementen) unter CC-Schutz stehen, nicht als Agroforstsystem oder Teil eines Agroforstsystems gelten. Der DBV hält diesen pauschalen Ausschluss aller in § 8 AgrarZahlVerpflV aufgelisteten Landschaftselemente für fachlich unbegründet und zu weitgehend. Ferner widerspricht dies auch der Formulierung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 GAPDZGesetz zur Beibehaltung von Agroforst. Satz 2 in Abs. 2 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

§ 5 - Ackerland

Als Ackerland sollen gemäß Abs. 3 künftig auch begrünte Randstreifen von untergeordneter Bedeutung bis zu einer Höchstbreite von 15 Metern gelten. Über das in der Begründung erwähnte praxistaugliche Vorhandensein solcher Randstreifen hinaus fordert der DBV in Abs. 3 eine Klarstellung, wonach diese Streifen nicht der Gefahr ausgesetzt sind, den Ackerstatus zu verlieren. Hiermit soll aus praktischer Sicht sichergestellt werden, dass jene Flächen a) nicht als Landschaftselementen (z.B. Feldrain) und b) nicht als Dauergrünland eingestuft werden sowie c) nicht mit naturschutzrechtlicher Begründung unter Schutz gestellt werden.

Hinsichtlich des grundsätzlichen Verständnisses über als Ackerland eingestufte landwirtschaftliche Flächen betont der DBV, dass die landwirtschaftlichen Betriebe beim Energiepflanzenanbau in der Praxis zunehmend auf alternative Pflanzungen zurückgreifen, die mehrjährig auf der Fläche stehen und bisher als Ackerland im Agrarantrag eingeordnet sind, z.B.: Energiepflanzen im Mischanbau (NC 870 in Bayern) oder Energieblühmischungen (NC 871 in Bayern). Hier fordert der DBV für Umsetzung der künftigen Direktzahlungsvorgaben, dass derartige Nutzungen als Ackerland gelten.

§ 6 – Dauerkulturen

Hinsichtlich der Begriffsbestimmung von Dauerkulturen sollen im Wesentlichen die bisherigen Bestimmungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. g) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fortgeführt werden. Begrüßenswert ist es aus Sicht des DBV insbesondere aus Verständnisgründen, hier entsprechend gemäß Abs. 3 und Anlage 2 die Begriffsbestimmung des KUP-Anbaus zu platzieren.

§ 7 – Dauergrünland

Die Abs. 1 bis 8 in § 7 des Verordnungsentwurfs enthalten eine Vielzahl an Bestimmungen zur Definition von Dauergrünland. Hinzu kommen zahlreiche und für die Landwirte kaum mehr durchschaubare Detailbestimmungen gemäß § 2 bis 10 im Entwurf der Konditionalitäten-Verordnung. In der Gesamtbetrachtung aus EU-Recht (bisherige Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und künftige GAP-Strategieplan-Verordnung) und nationalen Gesetzen (v.a. § 4 bis 9 und § 12 im GAPKondGesetz) sind die vielschichtigen Regelungen und Vorgaben zum Dauergrünlandbegriff und zum Erhalt von Dauergrünland nach wie vor unverhältnismäßig komplex und unübersichtlich.

Nach Abschluss der Trilog-Verhandlungen Ende Juni richtet sich die Kritik des Berufsstands an EU, Bund und Länder, dass auch nach jahrelangem Drängen vonseiten der Praxis weiterhin keine generelle Ersetzung der kontraproduktiven 5-Jahresfrist durch eine Stichtagsregelung vorgenommen wird. Beim GLÖZ 1 (Erhalt von Dauergrünland) wurde auf EU-Ebene lediglich das Bezugsjahr für die Referenzfläche auf das Jahr 2018 neu festgelegt, was der DBV kritisch sieht, weil die praktischen Probleme durch die förderrechtlichen Vorgaben und Querbezüge viel grundsätzlicher hätten ausgeräumt werden müssen. Mit Blick auf die nationalen Umsetzungsvorgaben kritisiert der DBV, dass sich die Landwirte auch künftig mit einer Vielzahl an Anträgen, Genehmigungsverfahren und Nachweisführungen befassen werden müssen.

Der DBV appelliert an das BMEL und die Länder, bei den Verpflichtungen und der praktischen Umsetzung des Dauergrünlanderhalts alle Möglichkeiten für Vereinfachungen zu nutzen. Ziel muss es sein, die bisherige Praxis des erzwungenen Umbruchs von Ackergrasflächen alle 5 Jahre zu beenden. Es geht darum, bürokratische und aufwendige Genehmigungsverfahren auf ein vertretbares Minimum zu reduzieren sowie fachlich angezeigte und ökologisch unbedenkliche Pflegemaßnahmen zu ermöglichen.

Abs. 1 in § 7 des Verordnungsentwurfs definiert Pflügen als Narben zerstörende Bodenbearbeitung und versteht eine flache Bodenbearbeitung zur Narbenerneuerung nicht als Pflügen (Verfahren wie z.B. Walzen, Schleppen, Schlitten, Striegeln, Fräse etc.). In diesem Zusammenhang fordert der DBV in Abs. 1 unter Berücksichtigung der folgenden Landwirtschaftspraxis eine verlässliche Klarstellung für lediglich flach in den Boden einwirkenden mechanische Eingriffe:

Der Einsatz des Schlitzverfahrens oder des Striegels ist eine bewährte Methode zur Narbenerneuerung beim Dauergrünland, soweit die Grasnarbe eine ebene Beschaffenheit aufweist. Insbesondere an Moor- und Marschstandorten kommt es im Laufe der Jahre zu gewissen Unebenheiten, die durch Einsatz einer flach eingestellten Fräse oder Umkehrrotoregge bzw. Bandfräse (siehe Abbildung) ohne Zerstörung der Grasnarbe bis in tiefere Schichten weitestgehend zu beheben sind. Eine Zerstörung der Grasnarbe bis in tiefere Schichten ist im Zuge der Narbenerneuerung nicht im Interesse der Betriebe, weil damit auch eine längere Beeinträchtigung der Befahrbarkeit der Fläche verbunden wäre. Insoweit ist in den genannten Fällen der Einsatz einer Fräse, die nur wenige Zentimeter in den Boden eingreift, durch eine Klarstellung in § 7 Abs. 1 zwingend zu ermöglichen, damit eine mechanische Nutzung (z.B. Mähen) der Grünlandfläche aufrecht erhalten werden kann.



In Abs. 3 Nr. 2 des vorgeschlagenen § 7 sieht der DBV den Bezug auf die „Fläche“ als problematisch. Die Abgrenzung von Bruttoflächen ist ein großes Ärgernis insbesondere bei extensiven

Weiden. Wenn Binsen und Seggen auf einer Fläche nicht überwiegen, sollen diese nach Abs. 3 Nr. 2 als Gras oder andere Grünfütterpflanzen gelten. Da Binsen und Seggen oft auf Teilflächen überwiegen, spricht sich der DBV für eine Korrektur von Nr. 2 aus, wonach der Begriff „landwirtschaftliche Parzelle bzw. Schlag verwendet werden sollte anstatt „Fläche“. Im Falle der Kontrolle wäre sonst unklar, was mit Fläche gemeint ist. Der DBV fordert ferner, diese Korrektur bzw. Klarstellung auch in § 7 Abs. 4 vorzunehmen, sprich Dauergrünlandparzelle bzw. -schlag.

Gemäß Abs. 7 sollen solche Jahre bis zum Entstehen von Dauergrünland nicht berücksichtigt werden, in denen betreffendes Ackerland im Rahmen von § 11 GAPKondGesetz (nichtproduktive Flächen), § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) (Eco Schemes), Art. 46 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Greening, ÖVF) oder im Wege von bestimmten ELER-Verpflichtungen (v.a. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen; ohne Verpflichtung zur Umwandlung in Dauergrünland) mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen als brachliegende Fläche stillgelegt ist. Aus DBV-Sicht sollte dies zur Klarstellung ergänzend auch für die in § 5 und § 6 genannten begrünten Randstreifen von untergeordneter Bedeutung bis zu einer Höchstbreite von 15 Metern gelten.

Zu § 8 – Aktiver Betriebsinhaber

Der DBV bekräftigt seine Kritik an der EU-seitig für die Mitgliedstaaten verpflichtenden Wiedereinführung der umfangreichen Dokumentations- und Nachweisführung zum aktiven Betriebsinhaber und erinnert daran, dass die bürokratieaufwendige Prüfung infolge der EU-Omnibus-Verordnung ab 2018 aus guten Gründen abgeschafft worden ist. Die nun kommende Wiedereinführung ruft bei den Landwirten erhebliche Zweifel im Hinblick auf die EU-Ziele zur Vereinfachung und Modernisierung der GAP-Förderung hervor.

Ungeachtet dessen hält der DBV den gemäß § 8 vorgeschlagenen Nachweis der EU-rechtlichen Anforderungen im Sinne eines aktiven Betriebsinhabers über die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung oder vergleichbare Versicherungen gemäß § 125 oder § 128 SGB für einen geeigneten und vertretbaren Weg zur nationalen Umsetzung. Im Sinne der Entbürokratisierung sollte auf weitergehende Prüfungen anhand von Negativ- oder Positivlisten auch künftig verzichtet werden. Mit Blick auf die bis dato noch nicht vorliegende InVeKoS-Verordnung fordert der DBV von Bund und Ländern ein bundesweit vergleichbares, unbürokratisches und möglichst automatisches Verfahren zur Prüfung des aktiven Betriebsinhabers bei der Antragstellung.

Zu § 9 – Weitere Anforderung an Junglandwirtinnen und Junglandwirte und zu § 14 – Festlegung Berechnungsfaktors im Falle von Qualifikations-/Ausbildungsanforderungen

Gemäß §§ 12 bis 17 GAPDZGesetz wird die Junglandwirteförderung im Zuge der 1. Säule künftig deutlich ausgebaut. Nach Abschluss des EU-Trilogs zur GAP-Strategieplan-Verordnung stehen Deutschland von 2023 bis 2027 rd. 147,5 Mio. Euro p.a. zur Verfügung, was in Bezug auf die Netto-Obergrenze für die Direktzahlungen jährlich anwachsend 3,3 Prozent im Jahr 2023 bis 3,5 Prozent im Jahr 2027 entspricht. Vorbehaltlich der tatsächlichen Antragszahlen bei Inkrafttreten der neuen Regelungen kann kalkulatorisch davon ausgegangen werden, dass die Junglandwirteprämie in

Deutschland ab 2023 mindestens 115 Euro/Hektar beträgt, die entsprechend § 13 GAPDZGesetz auf Antrag jährlich für bis zu 120 Hektar und für die Dauer von längstens 5 Jahren gewährt werden soll.

Die Stärkung der Junglandwirtinnen und Junglandwirte war in Deutschland bereits vor den Entscheidungen im EU-Trilog mit einer Verbesserung der Prämie von derzeit rd. 44 Euro/Hektar auf etwa 70 Euro/Hektar vorgesehen. Das hat der DBV ausdrücklich befürwortet. Angesichts der Mitte des Jahres auf EU-Ebene beschlossenen Budgeterweiterung für die Junglandwirteförderung für Deutschland auf jährlich rd. 147,5 Mio. Euro sieht der DBV es nach wie vor als effektiveren und zur Prämie in der 1. Säule ergänzenden Ansatz an, den zusätzlichen Betrag von rd. 44 Mio. Euro/Jahr zweckgebunden und verbindlich in der 2. Säule für Niederlassungsbeihilfen, Existenzgründungsbeihilfen und Zuschlägen in der Investitionsförderung einzusetzen.

Ergänzend zur in § 12 GAPDZGesetz geregelten Begriffsbestimmung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte sollen mit dem Verordnungsentwurf entsprechend den EU-Vorgaben nun zusätzlich noch bestimmte Qualifikations-/Ausbildungsnachweise und -anforderungen festgelegt werden, die Antragsteller erfüllen müssen, wenn sie Junglandwirteprämie beantragen. Hinsichtlich des Nachweises einer erfolgreichen Teilnahme an einer anerkannten Bildungsmaßnahme im Agrarbereich im Umfang von mindestens 300 Stunden sollte aus Sicht des DBV § 9 Nr. 2 insoweit korrigiert werden, dass ein entsprechender Fortbildungskurs, der bereits begonnen wurde, innerhalb einer bestimmten Frist abgeschlossen werden kann (z.B. bis spätestens zum darauffolgenden Schlusstermin für die Antragstellung).

Darüber hinaus fordert der DBV in § 9 Abs. 3 bei den vorgesehenen Voraussetzungen für die Eigenschaft als Junglandwirtin oder Junglandwirt eine Ergänzung, wonach die Eigenschaft „über mindestens zwei Jahre erfolgte Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb“ entsprechend § 12 GAPDZ-Gesetz um natürliche Personen erweitert wird, die seit mindestens zwei Jahren einen Betrieb führen. Diese Personen sind regelmäßig in einem Landwirtschaftsbetrieb mit entsprechendem Einfluss auf die betrieblichen Entscheidungen tätig, jedoch eben nicht über einen Arbeitsvertrag, nicht als mithelfende Familienarbeitskraft und nicht als Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebs.

Darüber hinaus hält der DBV im Wege von § 9 die Ergänzung einer Bestandsschutzregelung für diejenigen Begünstigten der bisherigen Junglandwirteprämie für sinnvoll, die bei Inkrafttreten der neuen Vorgaben ab 2023 die Höchstförderdauer von 5 Jahren für die Junglandwirteprämie noch nicht erfüllt haben.

Die gemäß § 34 Abs. 2 GAPDZGesetz erforderliche Festlegung des Faktors von 0,9 in § 14 des vorliegenden Verordnungsentwurfs, um die Auswirkungen von Qualifikations-/Ausbildungsnachweise und -anforderungen auf die Anzahl der Begünstigten bei der Berechnung von Einheitsbeträgen zu berücksichtigen, erscheint aus Sicht des DBV nachvollziehbar. Der Faktor führt nicht zu einer geringeren Förderung, sondern ist als Plangröße anzusehen.

Zu § 11 – Förderfähige Fläche und zu § 13 – Verfügbarkeit der förderfähigen Flächen

Der vorliegende Verordnungsvorschlag sieht gemäß § 13 Abs. 2 die Möglichkeit einer gemeinsamen Nutzung der förderfähigen Flächen vor. Der DBV hält es an dieser Stelle für sinnvoll und praxisrelevant, unter anderem konkret auch auf Flächen mit gemeinsamer Beweidung hinzuweisen. Mit der Maßgabe eines möglichst unbürokratischen Vorgehens kann eine Aufteilung nach GV-Anteil oder nach dem Anteil der aufgetriebenen Tiere erfolgen.

Zu § 12 – Hauptsächlichliche Nutzung für eine landwirtschaftliche Tätigkeit

Mit einzelnen Anpassungen sollen gemäß § 12 des vorliegenden Verordnungsentwurfs die bisherigen Vorgaben nach § 12 der DirektZahlDurchfV im Wesentlichen fortgeführt werden, was der DBV im Sinne der Abs. 1 bis 4 mitträgt.

Ähnlich wie bisher soll gemäß § 12 Abs. 2 die Lagerung von Holz außerhalb der Vegetationsperiode zulässig bleiben. Der DBV betont in dem Zusammenhang, dass in den vergangenen Jahren reichlich Kalamitätenholz angefallen ist, das entsprechend aus den Wäldern gebracht werden musste. Die Lagerung von Kalamitätenholz betrifft jedoch in der Regel auch die Vegetationsperiode. Daher sollte aus Sicht des DBV Abs. 2 um eine Klarstellung ergänzt werden, wonach die Lagerung von Kalamitätenholz von einem Jahr ohne besondere Ausnahmegenehmigungen auf Grünland möglich ist.

Abs. 5 sieht Regelungen zum Umgang mit Freiflächensolaranlagen bzw. Agrar-Photovoltaik-Anlagen vor. Hier fordert der DBV eine verlässliche Klarstellung, wonach eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden die Beweidung von landwirtschaftlichen Flächen einschließt und damit das Urteil des VGH München vom 1. Juni 2021 hinreichend berücksichtigt:

Der VGH München hat in seinem Urteil vom 01.06.2021 (6 BV 19.98) die Förderfähigkeit von Photovoltaikanlagen wie folgt beschrieben: „Die mit Grünpflanzen bewachsenen Flächen einer Freiflächensolaranlage sind beihilfefähig im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, wenn sie als Schafweide benutzt werden und die Schafbeweidung durch die Anlage nicht stark eingeschränkt ist oder werden kann“.

Zu §§ 18-19 und Anlage 8 – Regelungen zur Gewährung von Zahlungen für Mutterschafe/-ziegen

Gemäß §§ 22-25 GAPDZGesetz sieht der vorliegende Verordnungsentwurf in §§ 18-19 und in Anlage 6 Regelungen und Prämiensätze (sog. geplante Einheitsbeträge) zur Gewährung von Zahlungen für Mutterschafe und -ziegen vor. Je begünstigungsfähigem Mutterschaf bzw. je Mutterziege sollen demnach im Jahr 2023 rd. 35 Euro/Hektar und im Jahr 2026 rd. 33 Euro/Hektar gezahlt werden.

Mit Blick auf § 19 Abs. 1 schlägt der DBV eine Korrektur der Altersgruppen wie folgt vor: „(...) in den Altersgruppen neun bis einschließlich 18 Monate und ab 19 Monaten angezeigt hat.“ Der gleiche Korrekturvorschlag gilt für § 19 Abs. 2 Nr. 1: „(...) die am 1. Januar des Antragsjahres mindestens neun

Monate alt sind und (...). Die altersmäßige Abgrenzung der Tierkategorien bezüglich der Stichtagsmeldung gemäß § 26 Viehverkehrsverordnung (VVVO) erfolgt in den Bundesländern unterschiedlich, in den meisten allerdings in der Kategorie über neun bis einschließlich 18 Monate und ab 19 Monaten. Um Missverständnissen vorzubeugen, empfiehlt der DBV die Verwendung identischer Begrifflichkeiten und Kategorien. Des Weiteren besteht eine Kennzeichnungspflicht gemäß § 33 (1) VVVO bis zum neunten Lebensmonat. Ab diesem Termin sind die Tiere auch im betrieblichen Bestandsregister aufzuführen.

In § 19 Abs. 3 fordert der DBV eine Kürzung des vorgeschlagenen Haltungszeitraums auf den Zeitraum vom 16.05. bis zum 01.08. des Jahres, für das die Zahlungen für Mutterschafe/-ziegen beantragt werden. Aus Sicht des DBV schließt die Kombination von Stichtagsmeldung (01.01.) und Haltungszeitraum einen Missbrauch der Maßnahme nahezu aus. Ab Anfang August in Norddeutschland und ab September in den südlichen Regionen beginnt das Ende der Weidezeit (z.B. Deich-, Almwirtschaft). Damit verbunden sind Standortwechsel, zum Teil auch Halterwechsel, teilweise Aufstallung sowie auch die Vermarktung der Tiere. Der Absatz der nicht mehr zur Zucht eingesetzten Alttiere konzentriert sich auf einen kürzeren Zeitraum. Absatzschwierigkeiten und Preisdruck sind die zu erwartenden Probleme.

Der DBV lehnt gemeinsam mit den Verbänden VDL, BDZ und WDL die § 19 Abs. 4 vorgeschlagene pauschale Vorgabe eines täglichen Weidegangs ab. Der entsprechende Passus bzw. Absatz sollte demnach gestrichen werden. Die gekoppelte Zahlungen für Mutterschafe und -ziegen stellen in erster Linie einen Einkommensausgleich dar und sollte ausschließlich für die ordnungsgemäße Haltung der Tiere gezahlt werden (ähnlich der Form wie dies bis zum Jahr 2004 Anwendung fand). Ziele der Einführung dieser Zahlungen sind die Verbesserung der Einkommenssituation der Schaf- und Ziegenhalter sowie die Honorierung der Bedeutung und Leistungen für den Umwelt- und Naturschutz. DBV, VDL, BDZ und WDL betonen mit Blick auf § 24 Abs. 1 GAPDZGesetz, dass die Vorgabe einer Haltungsform fakultativ und nicht verpflichtend vorgesehen ist, was schließlich dem EU-Rechtsrahmen aus den Trilogverhandlungen zur GAP-Strategieplan-Verordnung entspricht.

Darüber hinaus wird davor gewarnt, mit der in § 19 Abs. 4 vorgeschlagenen Aufnahme des Weidegangsbezugs zusätzliche Kannibalisierungseffekte im Hinblick auf die Agrarumweltprogramme der Länder zu erzeugen. Sollte allen guten Argumenten der Schafhalter zum Trotz – wie auch in der Anhörung der Verbände am 14. Oktober 2021 deutlich wurde – dennoch auf die Festlegung einer Haltungsform bestanden werden, ist in § 19 Abs. 4 zumindest das Wort „täglich“ ersatzlos zu streichen. Die Umsetzung dieser Vorgabe würde einen erheblichen Dokumentationsaufwand nach sich ziehen.

Zu §§ 20-21 und Anlage 7 – Regelungen zur Gewährung von Zahlungen für Mutterkühe

Auf Grundlage von §§ 26-29 GAPDZGesetz sieht der Verordnungsentwurf in §§ 20-21 und in Anlage 7 Regelungen und geplante Einheitsbeträge zur Gewährung von Zahlungen für Mutterkühe vor. Je begünstigungsfähiger Mutterkuh sollen demnach im Jahr 2023 rd. 78 Euro/Hektar und im Jahr 2026 rd. 74 Euro/Hektar Prämie gezahlt werden.

Der DBV weist in diesem Zusammenhang auf die Strukturen der Mutterkuhhaltung hin. Nach der Agrarstrukturserhebung aus 2020 ist davon auszugehen, dass aktuell rund 69 % der Haltungen und 20 % der Tiere in einem Größenbereich von 1 bis 9 Mutterkühen/Herde gehalten werden. Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht vor, Herdengrößen ab drei Mutterkühen zu fördern.

Die Schwelle von drei Mutterkühen schließt also viele kleinere Halter von der Mutterkuhprämie aus.

Der Verordnungsentwurf nennt als Kriterium weibliche Tiere, die mindestens einmal gekalbt haben müssen. Der DBV regt an, statt der Abkalbung die weiblichen Tiere ab einem bestimmten Mindestalter zu fördern. Dies würde zur Vereinfachung beitragen.

Im Erstkalbealter der Tiere gibt es seit jeher erhebliche Unterschiede. Beispielsweise wäre ein 46 Monate altes Rind möglicherweise nicht förderfähig, lediglich weil der Besamungszeitpunkt just verpasst wurde und es sich im Jugendalter vielleicht langsamer entwickelt hat. Ein anderes Rind im selben Alter könnte bei guter Entwicklung und früher Kalbung dann schon zum zweiten Mal gefördert werden. Aus Sicht des DBV würde das gemäß Abs. 2 Nr. 1 vorgeschlagene Kriterium zu einer verzerrten Fördersituation führen. Ferner ist zu beachten, dass auch im Sinne des Tierwohls die körperliche Konstitution das Besamungskriterium sein sollte und nicht die frühere Förderfähigkeit durch eine verfrühte Abkalbung.

Laut § 21 § Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 sollen die im Rahmen der Zahlungen an Mutterkühe begünstigungsfähigen Tiere vom 16.05. bis 30.09. mit täglichem Weidegang gehalten werden. Der DBV fordert hier – ähnlich wie bei der Weidetierhaltung mit Schafen und Ziegen (siehe §§ 18-19) – aus praktischen Gründen und mit Blick auf regionale Unterschiede entsprechende Ausgestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich des Haltungszeitraums. Eine, wie hier vorgesehen, bundesweite Festlegung bestimmter Termine wäre angesichts unterschiedlicher Abweidezeitpunkte (Alm- oder Deichabtrieb) nicht sachgerecht.

Eine generelle Verkürzung des Haltungszeitraumes sollte geprüft werden, ebenso der Entfall des Kriteriums täglicher Weidegang. Siehe hierzu die o.g. Ausführungen zur Prämie für Mutterschafe und -ziegen.

Zu §§ 22-25 – Berechnung von vorläufigen und tatsächlichen Einheitsbeträgen

Aus der Gesamtanalyse und -bewertung der gemäß §§ 30-32 (tatsächliche Einheitsbeträge) sowie § 7 (tats. Einheitsbetrag Basisprämie), § 11 (tats. Einheitsbetrag Umverteilungsprämie), § 17 (tats. Einheitsbetrag Junglandwirteprämie), § 21 (tats. Einheitsbeträge Eco Schemes) sowie §§ 25 und 29 (tats. Einheitsbeträge Schaf-, Ziegen-, Mutterkuhprämie) im GAPDZGesetz festgelegten Regelungen und der im vorliegenden Verordnungsentwurf für eine GAPDZV gemäß §§ 22-25 vorgeschlagenen Vorgehensweise für die Ermittlung indikativer Mittelzuweisungen, Berechnung vorläufiger Einheitsbeträge, unterjährige Anwendung von Änderungsbeträgen, Verwendung von Restmitteln, Ausgleich von Fehlbeträgen und schließlich Berechnung tatsächlicher Einheitsbeträge kommt der DBV für den landwirtschaftlichen Berufsstand zu dem Schluss, dass politisch wie gesellschaftlich gewünschte und von den Landwirten getragene zusätzliche Umwelt- und Klimaleistungen im Zuge der jährlichen Eco Schemes in der 1. Säule künftig nicht verlässlich und hinreichend wirtschaftlich attraktiv honoriert werden sollen.

Nach dem jetzigen Stand der Überlegungen von Bund, Thünen-Institut und tlw. Ländern sollen die Eco Schemes untereinander saldiert und im Falle einer Über- bzw. Unterbeantragung mit unterjähriger Unsicherheit für die Landwirte um bis zu plus bzw. minus 10 % korrigiert werden. Fällt die Überbeantragung höher aus, soll es i.d.R. auf eine Kürzung der Basisprämie hinauslaufen. Für die Landwirte ist dieser Mechanismus nicht akzeptabel.

Die Honorierung von Umweltleistungen würde zu einem guten Teil zu einem jährlichen Lotteriespiel degradiert. Auch die mit dem Erhalt der Basisprämie eingegangenen Verpflichtungen würden unkalkulierbar. Umweltleistungen über die Eco Schemes und die Basisprämie können nur zuverlässig erbracht werden, wenn sie für die landwirtschaftlichen Unternehmer voll kalkulierbar sind.

In diesem Zusammenhang fordert der DBV nochmals die Umsetzung seines Vorschlages eines einzelbetrieblichen Budgets für Eco Schemes ein, der eine umfassende Teilnahme von Landwirten an allen Standorten, auch in Gunstregionen, sichert. Die gewählten Maßnahmen werden angemessen und verlässlich entlohnt. Das schafft Vertrauen und Berechenbarkeit für Landwirte und Antragsbehörden. Weitere Details online unter <https://bit.ly/3AK1fZJ>.

Zu §§ 15-17 – Mittel, geplante Einheitsbeträge und weitere Vorschriften für Eco Schemes zu Anlage 4 und 5 – Geplante Einheitsbeträge je Hektar und Verpflichtungen für Eco Schemes

Die im vorliegenden Verordnungsentwurf für eine GAPDZV vorgeschlagenen Detailvorgaben in §§ 15-17 sowie Anlage 4 und 5 zur Umsetzung der für die Landwirte freiwilligen und im Grundsatz einjährigen Eco Schemes in der 1. Säule basieren im Wesentlichen auf den im GAPDZGesetz festgelegten Vorgaben gemäß §§ 18-21, §§ 30-32 sowie § 34.

Der bisher vorgesehene Katalog der Eco Schemes weist für Grünland- und Futterbaubetriebe auch nach Vorlage der BMEL-Entwürfe von Durchführungsverordnungen große Lücken auf. Dies gilt für extensiv wie für intensiv wirtschaftende Betriebe und auch für den ökologischen Landbau. Grünlandbewirtschaftung ist ein Alleinstellungsmerkmal und verdient wie der Wald eine Honorierung im Sinne des Klimaschutzes. Initiativen der Länder und der Parteien für eine Ergänzung um eine Grünlandklimaprämie, auch mit begrenzter Einzelflächenextensivierung (siehe u.a. Maßnahme Nr. 4 in Anlage 5 Entwurf GAPDZV), werden ausdrücklich unterstützt.

Auf weitere Vorschläge des DBV für eine vielfältige Grünlandnutzung und Feldfutterbau sowie einen Zuschlag für kleinstrukturierte Flächen wird hingewiesen. Auch bei der Teilnahme von Dauerkultur- und Weinbaubetrieben ebenso wie für Ökolandbaubetriebe an den Eco Schemes besteht Nachbesserungsbedarf, was praktikable Maßnahmen anbelangt.

Der DBV bittet das BMEL nochmals um eine verbindliche Klarstellung im Wege der GAPDZV, welche der möglichen Eco-Scheme-Maßnahmen ökologisch wirtschaftende Betriebe ergänzend zur Umstellungs- und Beibehaltungsförderung „Ökolandbau“ gemäß der Länderprogramme nutzen können, ohne dass hier eine Ver- oder Anrechnung bei den Prämien für Eco Schemes und für den Ökolandbau in der 2. Säule erfolgt.

Nach Schätzung der Landesbauernverbände und des DBV sind nach den beschlossenen Gesetzen und Detailvorschlägen des BMEL deutschlandweit Agrarumweltmaßnahmen im Umfang von jährlich rund 300 Mio. Euro infolge der Eco Schemes in Frage gestellt („Kannibalisierung“). Dies geht vor allem zu Lasten derjenigen Landwirte, die bisher schon freiwillig ökologische Zusatzleistungen erbringen. Bund und Länder müssen sich hier besser koordinieren.

Zudem wollen viele Bundesländer die Anregung des BMEL offenbar nicht aufgreifen, parallel zu den einjährigen Eco Schemes in der 2. Säule fünfjährige Agrarumweltmaßnahmen anzubieten. Bei diesen Maßnahmen droht eine deutliche Verschlechterung des Förderangebots für die Landwirte im Vergleich zur bisherigen Situation. Die DBV und die Landesbauernverbände fordern die Politik und insbesondere die Länder auf, die Möglichkeit von fünfjährigen attraktiven Agrarumweltmaßnahmen parallel zu einjährigen Eco Schemes zu nutzen, um Kannibalisierungseffekte so gering wie möglich zu halten. Aus Sicht der Landwirte sollte eine ehrliche Diskussion zum aktuellen Zeitpunkt nicht als abgeschlossen gelten, wonach bestimmte Agrarumweltmaßnahmen ausschließlich in der 2. Säule zu belassen sind.

Im Einzelnen nimmt der DBV zu den gemäß § 17 in Bezugnahme auf Anlage 5 des vorliegenden Verordnungsentwurfs festgelegten Vorschriften unter Berücksichtigung der in Anlage 4 mit einem unverhältnismäßig niedrigen Förderniveau angesetzten geplanten Einheitsbeträgen wie folgt Stellung:

1. Biodiversitätsflächen und Erhalt von Lebensräumen

a) Nichtproduktive Flächen auf Ackerland über GLÖZ-9-Anteil hinaus

- Pkt. 1.1.1
Die fixe Festlegung auf mindestens 1 % zusätzliche nichtproduktive Fläche lehnt der DBV ab. Fällt der Prozentsatz auf 0,995%, und sei es durch nachträglichen Flächenkorrekturen, würde nach jetziger Lesart keine Zahlung erfolgen. Insofern ist auch der Bereich 0,01 bis 1 % nichtproduktive Fläche abzudecken. Dies muss aus Sicht des DBV ebenso für die Altgrasstreifen gelten
- Pkt. 1.1.4
Hier ist die Frist für die Vorbereitung der Fläche für die Ernte im Folgejahr – analog zur Vorgabe im Rahmen von GLÖZ 8 (nichtproduktive Fläche) – auf den 1. August vorzuziehen.

b) Aufwertung mit Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland über GLÖZ-9-Anteil hinaus

- Pkt. 1.2.3
Der DBV fordert, die vorgeschlagene Mindestbreite von Blühstreifen ist – wie bei den bisherigen Puffer- und Ackerrandstreifen – auf 1 m abzusenken. Ferner ist die Begrenzung der Blühflächen auf 1 ha aus praktischen Gesichtspunkten nicht nachzuvollziehen und sollte deshalb aufgehoben bzw. deutlich angehoben werden. Darüber hinaus sollte die Blühfläche als Teilschlag der nichtproduktiven Flächen ausweisbar sein, um den Aufwand sowohl für den Antragsteller als auch für die Verwaltungen zu verringern. In diesem Zusammen sollte auch

eine Klarstellung vorgenommen werden, unter welchen Umständen eine Blühfläche „eine nicht streifenförmige Fläche“ darstellt. Hier drohen aus Sicht des DBV unnötige und nicht zu bewältigende Abgrenzungsprobleme.

- Pkt. 1.2.7

Der DBV fordert, den Aussaattermin 15.05. auf den 31.05. zu verschieben. Bei den AUKM der 2. Säule gibt es den Stichtag 01.04. zur Anlage von Blühflächen/-streifen. Bei den Honigbrachen ist es der 31.05. Der DBV warnt davor, einen weiteren, neuen Stichtag einzuführen.

- Pkt. 1.2.8

Der DBV warnt vor einer hohen Anzahl unterschiedlicher und teils nicht praxisgerechter Fristen. Deshalb fordert der DBV in Bezug auf Pkt. 1.2.8 die Frist für die mögliche Vorbereitung einer Aussaat oder Pflanzung einer Folgekultur analog zu Pkt. 1.1.4 auf den 01.08. vorzuziehen. Dies wäre fachlich und ökologisch unbedenklich.

c) Aufwertung durch Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen

- Der DBV fordert, insbesondere bei den Verpflichtungen für Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen die fehlerhaften Bezüge in Anlage 5 zu korrigieren, klarzustellen und für Anlage 5 grundsätzlich eine logisch nachvollziehbare Lesbarkeit herzustellen.

- Pkt. 1.2 in Verbindung mit Pkt. 1.2

Eine Mindestgröße von 0,1 ha ist nicht umsetzbar. In der Begründung wiederum wird explizit auf eine kleinere Mindestgröße bei Dauerkulturen hingewiesen, jedoch lediglich in Bezug auf die Breite. Dies ist zu korrigieren.

- Pkt. 1.2 in Verbindung mit 1.2.8

Der Vorschlag, die Vorbereitung einer Aussaat oder Pflanzung einer Folgekultur erst ab 01.09. zu ermöglichen, geht an der agronomischen und ökologischen Praxis vorbei. Analog zu Nr. 1 Buchst. a) und b) fordert der DBV auch hier eine Synchronisierung der festzulegenden Frist auf den 01.08. (vgl. Pkt. 1.2.8). Ergänzend dazu bittet der DBV um Berücksichtigung der folgenden Erläuterung: Insbesondere für die Dauerkultur Hopfen sollten praktikable Voraussetzungen in Bezug auf Aussaatzeitpunkt und Standzeit der Blühsaat mit den jeweiligen Fachstellen geklärt werden. Am besten sollten zumindest manche Dauerkulturen über Länderregelungsmöglichkeiten bei den Voraussetzungen kultur- und regionsspezifisch ausgestaltet werden.

- Darüber hinaus im Hinblick auf Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen problematisch:

Der genannte Einheitsbetrag von 150 Euro/Hektar bezieht sich auf die tatsächliche Blühfläche. Das würde ein kompliziertes Herausrechnen der blühenden Fläche zwischen den Obst- und Rebzeilen mit jeweils eigenem Nutzungscode im elektronischen Antrag einhergehen, was nicht verhältnismäßig wäre. Lösungsvorschlag aus Sicht des DBV: Anwendung eines separaten Nutzungscode „Obstflächen mit Blühstreifen“ und „Rebfläche mit Blühstreifen“ mit festgelegten Voraussetzungen (z.B. x Prozent der Fläche müssen im Zeitraum y mit einer Mischung z belegt sein).

d) Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

- Pkt. 1.4.3

Die Frist 01.09. als früheste Nutzungsmöglichkeit des Altgrasstreifens muss aus Sicht des DBV deutlich vorverlegt werden auf das Datum 15.07., weil der Aufwuchs einer Altgrasfläche vom 01.09. oder später in keinerlei Weise mehr nutzbar ist, sondern in den meisten Fällen entsorgt werden müsste. Darüber hinaus wäre die Möglichkeit des Mulchens nur in jedem zweiten Jahr aus Sicht des DBV nicht akzeptabel. Hier bittet der DBV um eine entsprechende Klarstellung. Die Betriebe sollten jedem Jahr die Möglichkeit haben, einen Altgrasstreifen entsprechend der o.g. Frist durch Mulchen oder Mahd/Abfahren zu nutzen. Darüber hinaus sollten Fachstellen nochmals herangezogen werden, ökologisch sinnvolle Futterverwertung zeitlich einzuordnen.

2. Vielfältiger Kulturen (mind. 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau inkl. mind. 10 % Leguminosen)

- Pkt. 2.1/ Pkt. 2.2

Der Satz „Ausgenommen ist brachliegendes Ackerland“ ist zu streichen. Brache ist selbstverständlich als Teil des Fruchtwechsels bzw. vielfältiger Kulturen auf dem Ackerland anzusehen. Dies ist auch in den Fördergrundsätzen für Programme der 2. Säule regelmäßig so geregelt.

- Pkt. 2.4

Aus Sicht des DBV sollten die hier als verschiedene Hauptfrüchte geregelten Grundsätze mindestens auch für die Frage gelten, unter welchen Umständen ein Fruchtwechsel vorliegt.

- Pkt. 2.9

Sichergestellt werden muss, dass die bisherige Regelung (Nachweis über Stoppeln etc.) erhalten bleibt. Ansonsten wäre der Zeitraum auf den 15. Juni zu verkürzen, da in Frühdruschgebieten die Gerstenernte oftmals vor dem 15. Juli beginnt bzw. beendet ist.

3. Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftung auf Ackerland und Dauergrünland

- Pkt. 3.2.6

Abstand Agroforst vom Feldrand: Verbunden mit einer - analog zu weiteren Einheitswerten für die Maßnahmen der Eco Schemes – deutlich zu niedrig angesetzten Prämie von lediglich 60 Euro/Hektar macht der hier vorgesehene Abstand von 20 Metern die Maßnahme Agroforst aus landwirtschaftlicher Sicht kaum attraktiv. Die Gehölzreihen sollten auch am Feldrand möglich sein. Aus demselben Grund ist der vorgeschlagene Höchstabstand von 100 m gemäß Pkt. 3.2.5 entsprechend deutlich zu erhöhen.

- Pkt. 3.3

Nutzungsmonate Agroforst: Aus landwirtschaftlicher Sicht sollte eine Nutzung nach der Ernte und vor der Aussaat möglich sein und damit auch schon in den Monaten September, Oktober und November.

4. Extensivierung des gesamten Dauergrünland des Betriebs

- Pkt. 4.2

Die vorgeschlagene Voraussetzung mit bis zu 1,4 RGV je Hektar sollte aus Sicht des DBV nicht auf Dauergrünland, sondern auf die gesamte Hauptfutterfläche des Betriebs bezogen werden. Als grundsätzlich unzureichend – analog zu weiteren Einheitswerten für die Maßnahmen der Eco Schemes – bewertet der DBV auch hier die vorgesehene Prämie von 115 Euro/Hektar, die dann sogar ab 2024 auf 100 Euro/Hektar abgesenkt werden soll, als unzureichend.

5. Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung mit 4 regionalen Kennarten

- Vorbehaltlich weiterer Prüfung aus landwirtschaftlicher Sicht keine Anmerkungen.

6. Ackerflächen oder Dauerkulturen ohne PSM und Düngung

- Nr. 6

Der DBV bittet das BMEL nochmals um eine verbindliche Klarstellung im Wege der GAPDZV, welche der möglichen Eco-Scheme-Maßnahmen ökologisch wirtschaftende Betriebe ergänzend zur Umstellungs- und Beibehaltungsförderung „Ökolandbau“ gemäß der Länderprogramme nutzen können, ohne dass hier eine Ver- oder Anrechnung bei den Prämien für Eco Schemes und für den Ökolandbau in der 2. Säule erfolgt (siehe Erläuterungen auf Seite 14).

- Pkt. 6.5

Der DBV fordert im Wege der GAPDZV eine verlässliche Klarstellung, wonach der Antragsteller Einzelflächen als förderfähiges Ackerland für diese Eco Scheme-Maßnahme beantragen kann, auf denen der betreffende Landwirt keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel gemäß der Nr. 6.5. für die unter den Nr. 6.2, 6.3. und 6.4 umfassten Kulturen und den jeweiligen Zeiträumen anwendet.

- Pkt. 6.2

Der DBV betont, dass die Verkürzungsmöglichkeit des jeweiligen Zeitraums für die Kulturen gemäß 6.2. und die Anbausituationen gemäß 6.3. eine anschließende Vorbereitung der Bestellung von allen Winterungen – auch Winterraps – rechtzeitig ermöglichen muss. Der in Pkt. 6.2 genannte Zeitpunkt 31.08. ist hier aus zahlreichen praktischen Gründen nicht hinreichend. Aus Sicht des DBV ist hier eine Korrektur mindestens auf den 31.07. erforderlich.

7. Landbewirtschaftung in Natura-2000-Gebieten

- Vorbehaltlich weiterer Prüfung aus landwirtschaftlicher Sicht keine Anmerkungen.

2.) Stellungnahme des DBV zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der GAP geltenden Konditionalität, GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV)

Die deutliche Ausweitung der Auflagen der Konditionalität – auch im Vergleich zur Umsetzung in anderen EU-Mitgliedstaaten – kann bei einer Basisprämie von nur noch rd. 150 Euro/Hektar dazu führen, dass sich die Teilnahme für eine Reihe von landwirtschaftlichen Betrieben betriebswirtschaftlich nicht mehr rechnet. Der Anspruch, dass möglichst alle Betriebe teilnehmen, sollte aber weiter eingelöst werden. Deshalb ist es erforderlich, die Anforderungen für die Konditionalität mit Augenmaß zu setzen, die im EU-Recht beschlossenen Optionen und Ausnahmen in Deutschland vollständig anzuwenden und darauf zu achten, dass Auflagen von den Landwirten praktikabel und bürokratiearm erfüllt werden können.

Mit Blick auf die vom BMEL vorgeschlagenen Verpflichtungen (z.B. Zeiträume, Fristen, Höchst- und Mindestbreiten, Grundprinzipien Fruchtwechsel/Fruchtfolge, Bewirtschaftungsruhen etc.) für einzelne Auflagen und Maßnahmen aus den Bereichen Konditionalität (Basisanforderungen) und Eco Schemes (freiwillige Zusatzleistungen) kommt der DBV in der Gesamtanalyse der Vorschläge des BMEL in den beiden Entwürfen der GAPDZV und der GAPKondV zu dem Schluss, dass ähnliche bzw. teils identische Sachverhalte mit unterschiedlichen Vorgaben bzw. Daten versehen sind, die praktisch und fachlich nicht zu rechtfertigen sind. Hier bittet der DBV im Sinne der Entbürokratisierung und Praxistauglichkeit das BMEL um kritische Prüfung hinsichtlich einer besseren Synchronisierung, um die landwirtschaftlichen Betriebe vor einer nicht zumutbaren Komplexität an Vorgaben bzw. Daten bei ähnlichen Sachverhalten zu schützen.

Der Entfall der Tierkennzeichnung und -registrierung aus dem Katalog der Konditionalität (bisher Cross Compliance) wird ausdrücklich begrüßt.

Zu §§ 2 bis 10 – Regelungen, Verfahrens-, Formvorschriften zum Dauergrünlanderhalt (GLÖZ 1)

Die im gemäß §§ 4-9 GAPKondGesetz festgelegten Regelungen zum Erhalt der Dauergrünlandfläche in Deutschland stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Begriffsbestimmungen von ‚Dauergrünland und Dauerweideland‘, ‚Ackerland‘ und ‚Wechselgrünland‘ gemäß Artikel 4 GAP-Strategieplan-Verordnung im EU-Recht, deren nationale Anwendung insbesondere durch §§ 5-7 im Entwurf für eine GAPDZV geregelt werden soll.

Nach einigen kleineren Veränderungen im Zuge der EU-Omnibus-Verordnung 2017/2018 und den sich aus dem GAP-Trilog tendenziell erkennbaren Erleichterungen ist leider keine Vereinfachung oder ein Bürokratieabbau zu erkennen – obwohl dies dringend notwendig ist.

Bei der Erhaltung des Dauergrünlands (GLÖZ 1) läuft es mehr oder weniger auf ein „Weiter so“ im „Regelungsdschungel“ hinaus. Der DBV appelliert an Bund und Länder, für den neuen GAP-Rahmen ab 2023 die Verfahren für den Erhalt von Dauergrünland in Gänze so zu gestalten und anzuwenden,

dass sich die Regelungen mit Blick auf den Bürokratieaufwand, aus betriebswirtschaftlichen, haftungs- und eigentumsrechtlichen Gründen sowie aus klimafachlicher Sicht und mit Blick auf den Grundwasserschutz ausgewogen und praktikabel auf den Betrieben niederschlagen.

Entsprechend der Entscheidungen im GAP-Trilog sieht die EU weiterhin ein starres Korsett für den Dauergrünlanderhalt vor. Es wird kaum Rücksicht auf regionale Besonderheiten genommen. Der EU-Rahmen wird aus Vorsicht vor bürokratischen Sanktionen in manchen Konstellationen auch künftig zu zusätzlichen Grünlandumbrüchen alle 5 Jahre führen, was insbesondere aus ökologischen Gesichtspunkten inakzeptabel ist.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Regelungen sowie Verfahrens- und Formvorschriften zur Umsetzung von GLÖZ 1 im Zuge der §§ 2-10 GAPKondV bittet der DBV insbesondere um Berücksichtigung der folgenden Anliegen:

- Die künftig zwar weiterhin geltende, aber teils entbehrliche Pflugregelung führt dazu, dass Anzeigepflichten im Sinne des Bürokratieabbaus ebenfalls entbehrlich werden, da die zuständigen Behörden über die Antragstellung jederzeit die Verwaltungskontrollen sicherstellen können. Dies sollte aus Sicht des DBV in der Antragspraxis mit dem Ziel einer maximal möglichen Entlastung für Landwirte und Behörden genutzt werden.
- In Bezug auf § 9 des vorliegenden Verordnungsentwurfs zum Anzeigeverfahren für die Umwandlung von Dauergrünland, das ab dem 01.01.2021 neu entstanden ist, muss der Anzeigevorgang aus Sicht des DBV im Zuge des Agrarantrags des Folgejahres erfolgen. Eines zusätzlichen Schrittes bedarf es hier nicht.
- Zu § 10 des Verordnungsentwurfs hinsichtlich der Umsetzung der Bagatellregelung: Der DBV kritisiert die enge Fassung des Anwendungsbereichs der Bagatellregelung auf eine Fläche von maximal 500 Quadratmetern Dauergrünland je Betrieb und Jahr – stattdessen Forderung nach mindestens 2.000 Quadratmeter, insbesondere mit dem Ziel einer spürbaren Entbürokratisierung. Genau aus diesem Grund warnt der DBV davor, die Regelungen in § 10 des Verordnungsentwurfes im weiteren Verordnungsgebungsverfahren eventuell noch zu streichen.
- Insbesondere mit Blick auf die landwirtschaftlichen Betriebe in Weinbauregionen sollte eine Klarstellung aufgenommen werden, wonach Dauergrünland nicht in solchen abgegrenzten Weinbergsflächen entstehen kann, die im sog. Lastenheft der jeweiligen geschützten Ursprungsbezeichnung bzw. Region definiert sind.
- Im Zuge der Umsetzung von § 5 GAPKondGesetz sollte die Anlage von Agroforstflächen und Kurzumtriebsplantagen berücksichtigt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass die Flächen weitgehend nicht auf die 5-Prozent-Änderungsschwelle angerechnet werden.

Zu §§ 11 bis 13 sowie Anlage 1 und 2 – Gebietskulisse für den Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2), Nutzung im Sinne einer Paludikultur, Anlagen zur Entwässerung von DGL

Erneut bekräftigt der DBV hinsichtlich der nationalen Regelungen für den Schutz von Feucht- und Mooren (GLÖZ 2) seine ausdrückliche Ablehnung, eine neue, zusätzliche Flächenkulisse z.B.

mit dem pauschalen Verbot einer Dauergrünlandumwandlung bzw. Pflugverbot, dem Verbot einer tieferen Bodenbearbeitung oder dem Verbot von Aufsandung zu schaffen.

Unabhängig von der Grundsatzkritik an der Neuschaffung einer weiteren Gebietskulisse hebt der DBV angesichts der gemäß § 11 Abs. 2 und 3 sowie Anlage 1 und 2 im Entwurf der GAPKondV besonders kritisch hervor, dass mit den vorgelegten Kriterien für eine bundeseinheitliche Abgrenzung der Gebietskulisse zusätzlich auch Anmoore, Treposole und subhydriche Böden (sog. Muddeböden) in die Gebietskulisse einbezogen werden sollen. Aus Sicht des DBV geht ein solcher Ansatz deutlich über die Bodenarten in der Kulisse einschlägiger Moorlandschaften hinaus und stößt bei den Landwirten auf erheblichen Widerstand. Bereits die Formulierungen in Abs. 2 gehen bei den Mooren durch die Erfassung von Anmooren und klassisch tiefgepflügten oder übersandeten Böden weit über die deutsche bodenkundliche Definition von Moorflächen hinaus.

Entsprechend des ausdrücklichen Willens aus dem EU-Trilog über Anhang III der GAP-Strategieplan-Verordnung fordert der DBV im Zuge von §§ 11-13 des vorliegenden Verordnungsentwurfs für die Umsetzung in Deutschland an geeigneter Stelle eine verlässliche Regelung, wonach im Sinne des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzungsfähigkeit der unter GLÖZ 2 geschützten Flächen die Durchführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten zwingend gewährleistet ist. Vor allem eine Bodenbearbeitung zur Grünlanderneuerung muss für die Landwirte grundsätzlich möglich bleiben. Im Hinblick auf eine möglichst praktikable und unbürokratische Umsetzung der Konditionalitätsauflagen sieht der DBV die gemäß § 13 vorgesehenen Überprüfung- und Nachweisverfahren fachrechtlicher Genehmigungen kritisch. Hier sollte der Bürokratieaufwand für die Landwirte auf ein wesentliches und zweckgebundenes Mindestmaß reduziert werden.

Zu § 15 – Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 4)

Auch bei der Umsetzung der EU-Agrarförderung, hier Konditionalitätsauflage GLÖZ 4, muss für die Betriebe an dieser Stelle die EU-Wasserrahmenlinie Bezugsbasis sein. Anderweitige nationale Bezugnahmen für Regelungen zu Gewässern sind hier auch aus Gründen der Klarheit für die Betriebe nicht angebracht, weil die Einordnung „Gewässer“ divergiert und dann in der Betroffenheit erhebliche Unterschiede auslöst.

Bei den Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) bedeutet ein allgemeiner Mindestabstand von 3 Metern einen starken Einschnitt im Vergleich zur geltenden Orientierung am Fachrecht (Düngeverordnung). Der DBV fordert vom Bund mit Blick auf § 15 im Entwurf der GAPKondV, die EU-rechtlichen Optionen für Regionen mit Gräben vollumfänglich wahrzunehmen und dort das geltende Fachrecht zum Maßstab zu machen. Bei der Definition sollten berichtspflichtige Fließgewässerläufe entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie (mind. 10 km² Einzugsgebiet) herangezogen werden. Die eingeplante Kombinationsmöglichkeit der Förderfähigkeit der im Wege von GLÖZ 4 berücksichtigten Pufferstreifen für die Erfüllung von GLÖZ 9 sowie weitergehende Eco Schemes und Agrarumweltmaßnahmen sieht der DBV als Schritt in die richtige Richtung. Sofern von den Ländern ein Erschwerenisausgleich für wasser- bzw. umweltrechtliche Auflagen erfolgt, muss dieser aus Sicht des DBV unberührt fortbestehen.

Hintergründe aus Sicht der Landwirtschaft:

Im EU-Umweltrecht gibt es einige Definitionen von Gewässern, wie z.B. die Unterscheidung nach künstlichen Fließgewässern (artificial waterbodies) und natürlichen Fließgewässern (natural waterbodies) oder auch natürliche, aber erheblich anthropogen veränderte Fließgewässer (heavily modified waterbodies). Die EU-Mitgliedstaaten müssen alle ihre Fließgewässer nach diesen Vorgaben einstufen und bestimmte Umweltziele verfolgen. Die EU begrenzt die Einstufungspflicht und Berichtspflicht über den Umweltzustand nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) jedoch auf Fließgewässer(abschnitte) mit einem Zustromgebiet von 10 Quadratkilometern bzw. 1.000 Hektar. In Deutschland ist die Vorgabe in Anlage 1 Nr. 2.1 der Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern (OGewV) im Hinblick auf die Typen von Oberflächengewässern umgesetzt:

- **Fließgewässer** (mit einem Einzugsgebiet von 10 Quadratkilometern oder größer)
Die nachfolgenden Größenangaben werden als Größen der Einzugsgebiete der jeweiligen Gewässer angegeben:
 - a)** klein (10 bis 100 Quadratkilometer),
 - b)** mittelgroß (größer als 100 bis 1 000 Quadratkilometer),
 - c)** groß (größer als 1 000 bis 10 000 Quadratkilometer),
 - d)** sehr groß (größer als 10 000 Quadratkilometer).

Hieraus ergibt sich die o.g. Forderung des DBV, wonach sich die Vorgaben zur Umsetzung von GLÖZ 4 in Deutschland explizit auf berichtspflichtige Fließgewässer beziehen sollen, die der Definition der Nr. 2.1. der o. g. Anlage 1 entsprechen bzw. auf die Binnenseen nach...

- **Seen** (mit einer Oberfläche von 0,5 Quadratkilometern oder größer) bzw.
- **Übergangsgewässer** (Ästuare mit einem Einzugsgebiet von 10 Quadratkilometern oder größer).

Der Vorteil dieser Definition ist aus Sicht der Rechtsklarheit und Rechtseinheitlichkeit in Deutschland, dass der Tatbestand nach OGewV für jedes Gewässer geklärt ist und auch Karten darüber verfügbar sein müssen nach WRRL. Die bislang vorliegenden Überlegungen zur Umsetzung von GLÖZ 4 sehen mit der Benennung, welche Gewässer nicht einbezogen sind, ein anderes Vorgehen vor, das aus Sicht des DBV jedoch als nicht hinreichend praktikabel bewertet wird.

Zu § 16 – Bodenschutz zur Verringerung von Erosion durch Wind und Wasser (GLÖZ 5)

In Verbindung mit den gemäß Anlage 3 für die Kulissenbildung zugrunde zu legenden Wassererosionsgefährdungsklassen soll der Regenerositätsfaktor R (Faktor bildet die Intensität und die Menge von allen erosionsauslösenden Regenereignissen an einem Standort ab) bei der Kulissenbildung künftig pflichtmäßig angewendet werden. Dies hat aus Sicht des DBV zwangsläufig zur Folge, dass in einigen Ländern mehr Flächen als bisher den Wassererosionsschutzverpflichtungen gemäß § 16 Abs. 2 und 3 unterliegen. Für die betreffenden Landwirte und Flächen ergeben sich damit Mehraufwendungen und Mindererlöse, die wirtschaftlich relevant sind im Zuge der GAPKondV berücksichtigt werden sollten. Deutlich unklar bleibt auch nach der Diskussion im Zuge der Anhörung der Verbände am 14. Oktober 2021, eine solide Abschätzung über die mit der verpflichtenden Berücksichtigung des Regenerositätsfaktors verbundenen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere weil die Datengrundlage fehlt. In diesem Zusammenhang gilt es auch, den

Verwaltungs- und Bürokratieaufwand der Agrarverwaltungen und der Landwirte im Blick zu behalten.

Der DBV fordert demnach, den Verordnungsentwurf entsprechend in § 16 bzw. Anlage 3 zu korrigieren und die vorgesehene Pflicht zur Anwendung des "Regenerositätsfaktor R" zu streichen. Stattdessen sollten die Länder über die Anwendung des „Regenerositätsfaktors R“ entscheiden können. Der DBV spricht sich damit dafür aus, am vorhandenen Erosionskatasters festzuhalten, wie es die Bundesländer wie auch die Landwirte bereits in guter und bewährter Praxis umsetzen.

Im Hinblick auf § 16 Abs. 4 Nr. 1 fordert der DBV eine Klarstellung bzw. Ergänzung, wonach Agroforstsysteme als Ausnahme vom Pflugverbot gelten.

Zu § 17 – Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten (GLÖZ 6)

Gemäß § 17 Abs. 1 soll das Vorhandensein einer Begrünung im Zeitraum 01.12. bis 15.01. festgelegt werden. Verbunden mit dem Anliegen nach erforderlicher Klarstellung bittet der DBV in diesem Zusammenhang um Berücksichtigung praktischer Herausforderungen im Antrags- und Kontrollverfahren. Bei Kontrollen ergeben sich häufig Diskussionen, ob die Aussaat rechtzeitig genug vorgenommen worden ist, sofern sich der Bestand nicht entsprechend entwickelt hat. Dem sollte vorgebeugt werden, indem verlässliche und klare Vereinbarungen getroffen und berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sollte in § 17 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehene Ausnahmeregelung aus Sicht des DBV bereits dann gelten, wenn die späträumende Kultur im praktischen Regelfall nach dem 30.09. anstatt des im Verordnungsentwurf genannten 15.10. geerntet wird.

Im Hinblick auf § 17 Abs. 3 fordert der DBV insbesondere im Sinne einer möglichst einfachen Synchronisierung verschiedener Fristen aus zahlreichen Vorschriften und aus praktischen Gründen eine Korrektur des vorgeschlagenen Verbotszeitraums für das Mähen und Mulchen auf 01.04. bis 30.06. Dieser Zeitraum entspricht 1:1 der bisherigen Regelung gemäß § 5 Abs. 5 der AgrarZahlVerpflV und es besteht aus landwirtschaftlicher Sicht kein Anlass zur Änderung dieses Zeitraums hinsichtlich der EU-Ziele, die mit der Erfüllung von GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten) verbunden sind.

Darüber hinaus fordert der DBV in § 17 Abs. 3 die Aufnahme der für die Landwirte wesentlichen Klarstellung, wonach das Befahren brachliegender landwirtschaftlicher Flächen und die Lagerung von Aushub im Rahmen der Gewässerunterhaltung zulässig sind. Die bisherigen geltenden Vorgaben gemäß § 5 der AgrarZahlVerpflV führen in der Umsetzungspraxis häufig zu Konflikten zwischen Antragstellern bzw. landwirtschaftlichen Betrieben und Pflichtigen zur Gewässerunterhaltung (Wasser- und Bodenverbände). Dies sollte mit dem o.g. Ergänzungsvorschlag künftig vermieden werden.

Zu § 18 – Fruchtwechsel (GLÖZ 7)

Für die nationale Umsetzung der Konditionalitätsauflage GLÖZ 7 sieht Abs. 1 den verpflichtenden Nachweis eines Fruchtwechsels in Form eines jährlichen Wechsels der angebauten Hauptkultur auf allen Ackerflächen im Vergleich zum Vorjahr vor. Diese Vorgabe soll mit Beginn der neuen Förderperiode ab dem Jahr 2023 gelten. Hierzu fordert der DBV eine rechtlich verlässliche Klarstellung, wonach der geforderte Hauptkulturwechsel seitens der Landwirte erstmalig im Antragsjahr 2024 gegenüber dem Vorjahr 2023 (= Jahr 0) umgesetzt werden kann. Eine Bezugnahme auf das Antragsjahres wird mit Hinweis auf das Rückwirkungsverbot als sehr problematisch angesehen.

Analog zum Anliegen zu Pkt. 2.4 unter Nr. 2 in Anlage 5 des Entwurfs einer GAPDZV (Vielfältige Kulturen im Ackerbau im Rahmen von Eco Schemes) sollten aus Sicht des DBV die dort als verschiedene Hauptfrüchte geregelten Grundsätze mindestens auch für die Frage gelten, unter welchen Umständen ein Fruchtwechsel (GLÖZ 7) vorliegt.

Der DBV kritisiert, dass die EU-rechtlich mögliche Anwendung der bisherigen Fruchtartendiversifizierung für besondere Situationen, in denen fachlich ein Anbau gleicher Kultur unproblematisch ist, laut vorliegendem Verordnungsentwurf nicht vorgesehen ist. Dazu betont der DBV, dass auch die in Abs. 3 als Länderoptionen vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten vom Fruchtwechsel für einzelne Kulturen aus Sicht der Landwirtschaftspraxis durch die Begrenzung des mehrjährigen Anbaus auf max. 2 Jahre nicht hinreichend sind, um Betriebe mit bestimmten Anbauverfahren und damit besonders erschwerten Bedingungen bei der Erfüllung von GLÖZ 7 vor enormen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu bewahren (z.B. Saatmaisbau, Tabakpflanzenanbau etc.). Um den speziellen kultur- und regionsspezifischen Anforderungen bei Kulturen wie zum Beispiel den Tabak oder Saatmais gerecht zu werden, bittet der DBV darum, die jeweils geeigneten Regelungen hier seitens der Bundesländer treffen zu lassen und die Vorgabe zu streichen: „Für den mehrjährigen Fruchtwechsel nach Satz 1 hat der Begünstigte, nachdem er auf einer Fläche zwei Jahre hintereinander die gleiche Hauptkultur angebaut hat, spätestens im dritten Jahr eine andere Hauptkultur anzubauen. Ansonsten müsste zumindest die geplante Vorgabe wie folgt anzupassen: „Für den mehrjährigen Fruchtwechsel nach Satz 1 hat der Begünstigte, nachdem er auf einer Fläche vier Jahre hintereinander die gleiche Hauptkultur angebaut hat, spätestens im fünften Jahr eine andere Hauptkultur anzubauen.“

Es sollte eine Anwendung der bisherigen Fruchtartendiversifizierung für bestimmte Anbauverfahren möglich sein, zum Beispiel durch eine entsprechende Ergänzung der Länderoptionen unter Abs. 3. Ein ausnahmsloser Verzicht auf diese EU-rechtlich gegebene Möglichkeit lässt sich aus Sicht des DBV vor dem Hintergrund betriebswirtschaftlicher und einkommensrelevanter Auswirkungen nicht mit der Argumentation zur Vereinfachung rechtfertigen.

Gemäß Abs. 2 soll der Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten als „Zweitkultur“ („Secondary Crop“) bei der Umsetzung der Fruchtfolgeauflagen anerkannt werden, was mit Blick auf die fachrechtskonforme landwirtschaftliche Praxis vonseiten des DBV unterstützt wird. Die landwirtschaftlichen Betriebe nutzen intelligente Konzepte für den Zwischenfruchtanbau, die auch an die regionalen Bedingungen angepasst sind. Biologische Schädlingsbekämpfung, Bodenverbesserung, CO₂-Speicherung im Boden, Verhinderung von Erosion und Nährstoffauswaschung sind nur einige der

positiven Wirkungen, die hier genannt werden müssen. Damit ist die Zwischenfrucht ein vollwertiges Fruchtfolgeglied.

Im Zusammenhang mit Abs. 2 fordert der DBV jedoch eine Klarstellung, wonach die Anerkennung der Zwischenfrüchte sowohl für Sommer- als auch Winterzwischenfrüchte gilt. Daneben sollte auch eine Unterscheidung zwischen Körnermaisbau und Silomaisbau berücksichtigt werden. Kritisch aus Sicht des DBV ist die gegenüber den bisherigen Vorgaben bei den ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greening deutlich verschärfte Verpflichtung, wonach die nach GLÖZ 7 anerkannten Zwischenfrüchte anstatt 6 Wochen künftig 4 Monate vom 15.10. bis 15.02. auf der Fläche stehen bleiben müssen. Hier fordert der DBV einen kürzeren Standzeitraum bzw. Ausnahmeregelungen, die zumindest in Fällen außergewöhnlicher Umstände greifen.

Laut Abs. 3 sollen die Länder zur Erhaltung des Bodenschutzes künftig für einzelne Kulturen einen mehrjährigen Fruchtwechsel regeln können. Eine solche Handhabung sollte beim Roggen ermöglicht werden. Wissenschaftlich ist erwiesen (z.B. 100-jähriger Dauerversuch), dass Roggen in Selbstfolge keine negativen Auswirkungen auf den Boden hat. Insbesondere in benachteiligten Gebieten, auf welche diese Ausnahme z.B. beschränkt sein kann, ist das Anbauspektrum ohnehin eingeschränkt und der Roggen mit seinen geringen Ansprüchen eine der wenigen Kulturen, die einigermaßen sicheren Ertrag verspricht. Es sollte geprüft werden, Abs. 4 um folgenden Satz zu ergänzen: „Die Kultur Roggen in benachteiligten Gebieten bzw. Gebieten mit Ackerzahl < 28 nach Maßgabe des Landes.“

Aktuelle Überlegungen auf Seiten einiger Länder, wonach in Abs. 2 und 3 vorgeschlagene Ausnahmeregelungen aus dem Verordnungsentwurf gestrichen werden sollen, kritisiert der DBV scharf. Vor dem Hintergrund der über Eco Schemes (1. Säule) und/oder AUKM (2. Säule) möglichen Förderung ambitionierter Fruchtfolgen, betont der DBV die Bedeutung einer praktikablen, unbürokratischen und wirtschaftlichen tragfähigen Umsetzung von GLÖZ 7 als Basisauflage. Hierfür sind die in Abs. 2 und 3 vorgesehen Regelungen zwingend erforderlich.

Die gemäß Abs. 5 vorgeschlagene 1-1-Anwendung des EU-Rechts zur Klarstellung, für welche Betriebe die Fruchtwechselverpflichtungen nach GLÖZ 7 nicht gelten sollen, begrüßt der DBV ebenso wie die Feststellung gemäß Abs. 6, dass Ökolandbautriebe die angestrebten Fruchtwechselanforderungen per se erfüllen. Kritisch merkt der DBV die Verschärfung im Vergleich zum Greening an, wonach GLÖZ 7 künftig bereits für Betriebe mit über 10 Hektar Ackerland gilt (bisher 15 Hektar).

Zu §§ 19-22 – Mindestanteil von Ackerland an nichtproduktiven Flächen (GLÖZ 8)

Bei den Trilogverhandlungen über die GAP-Strategieplan-Verordnung wurden für die Konditionalitätsauflage GLÖZ 8 drei gleichwertig nebeneinanderstehende Optionen beschlossen, nämlich 4 % der Ackerfläche als Brache bzw. Landschaftselemente **oder** 3 % Brache/Landschaftselemente in Kombination mit Eco Schemes (zusammen 7 %) **oder** 3 % Brache/Landschaftselemente in Kombination mit Zwischenfrüchten und Eiweißpflanzen (zusammen 7 % mit Faktor 0,3 für Zwischenfrüchte). Mit der laut § 11 GAPKondGesetz vorfestgelegten und gemäß § 19 des vorliegendem Verordnungsentwurfs beabsichtigten Einschränkung auf nur eine der drei EU-rechtlich festgelegten Optionen

würde der im Zuge der Frühjahrs-AMK 2021 getroffene Bund-Länder-Konsens unterlaufen. Die aus dem BMEL genannten Argumente einer verwaltungseinfacheren Umsetzung sind nach unserem Dafürhalten rechtlich umstritten und politisch nicht stichhaltig, um die im Anhang III der GAP-Strategieplan-Verordnung enthaltenen Optionen für die Umsetzung von GLÖZ 8 für die deutschen Landwirte wesentlich einzuschränken. Den Landwirten würde hierdurch die erforderliche Flexibilität bei der Erfüllung von GLÖZ 8, insbesondere auch durch den Anbau von Zwischenfrüchten oder stickstoffbindenden Kulturen, genommen. Der DBV fordert, die Regelungen in § 19 des Verordnungsentwurfs dahingehend zu korrigieren, dass die im EU-Trilog vereinbarten, o.g. drei Umsetzungswege allen Landwirten in Deutschland zur Verfügung stehen.

Der DBV betont, dass die mit der Erfüllung von GLÖZ 8 verbundene Stilllegung mit einer deutlich geringeren Produktivität der betreffenden Flächen und damit entsprechend geringeren Einnahmen einhergeht. Beim dazugehörigen Erfüllungsaufwand für die Landwirtschaft wird in Verbindung mit den Festlegungen gemäß GAPKondGesetz von jährlich 73,7 Mio. Euro ausgegangen. Diesem Wert liegt die Annahme zugrunde, dass je Hektar Brache von 320 Euro entgangenem Deckungsbeitrag ausgegangen wird. Aus landwirtschaftlicher Sicht entspricht diese Annahme nicht der Realität und ist indiskutabel. Stattdessen zeigt ein aktuelles Gutachten der Fachhochschule Südwestfalen/Soest über die **„Anpassungskosten von Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der GAP ab 2023“**, in dem die einzelbetrieblichen Auswirkungen verschiedener Agrarumweltmaßnahmen durchleuchtet worden sind (<https://bit.ly/3AtAmc5>), dass vor allem die Stilllegung von Flächen und damit der Produktionsverzicht im Vergleich zur Annahme laut vorliegendem Verordnungsentwurf höhere Kosten verursachen.

Die Kosten betragen demnach mehr als das Doppelte als vom BMEL angenommen.

Im Detail bedarf es bei § 21 Abs. 1 und Abs. 2 einer Verbesserung für eine sinnvolle Verknüpfung von ökologischen Aspekten mit landwirtschaftlichen Grundanforderungen, die dann so auch besser ausbalanciert sind. Dementsprechend folgende zwei Änderungsvorschläge:

- (1) Eine nichtproduktive Fläche im Sinne des § 11 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Verbindung mit § 19 muss während des ganzen Jahres brachliegen. Abweichend von Satz 1 darf ab dem 1. August dieses Jahres eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können die zuständigen Behörden ab dem 15. Juli des jeweiligen Jahres allgemein oder im Einzelfall zulassen, dass in Gebieten, in denen auf Grund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere ungünstiger Witterungsereignisse, nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird, der Aufwuchs durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt wird.

Zu § 24 – Anzeigepflicht für Pflegemaßnahmen zur Grasnarbenerneuerung in FFH-Gebieten

Der DBV fordert, die hier vorgeschlagene Anzeigepflicht allen voran wegen des damit verbundenen Aufwandes und der schwierigen Vermittelbarkeit für die landwirtschaftliche Praxis zu streichen.

Mindestmaß der Forderung des Berufsstandes ist die Frist auf die bisher gemäß § 30 Abs. 6 Satz 1 der InVeKoSV geltenden 3 Tage zu verkürzen. Mindestens 10 Tage wären hier im Sinne der Betriebe nicht akzeptabel.

Zu § 34 – Kontrollbericht, Unterrichtung des Begünstigten

Der DBV bekräftigt anlässlich der Regelungen zu § 34 das Anliegen, wonach die zuständigen Behörden künftig Protokolle über Vor-Ort-Kontroll-Besuche verlässlich, rechtzeitig und rechtsverbindlich ausstellen sollten. Dies ist erforderlich, um bei sich eventuell anschließenden Streitverfahren einen beiderseits identischen Informationsstand herzustellen.

Zu §§ 37 – Frühwarnsystem bei geringfügigen Verstößen

Entsprechend der mündlichen Erläuterungen während der Anhörung der Verbände am 14. Oktober 2021 kritisiert der DBV, dass entgegen den EU-Ankündigungen für Vereinfachung und Modernisierung der EU-Agrarförderung im Sinne des sog. „New Delivery Model“ auch künftig mit einem bürokratischen Frühwarnsystem gearbeitet werden soll, welches einen unverhältnismäßigen und zugleich aufwendigen „Eskalationsmechanismus“ enthält. Für den DBV ist das aus landwirtschaftlicher Sicht nicht akzeptabel. Demnach bekräftigt der DBV seine langjährige Forderung nach der Anwendung einer praktikablen und verhältnismäßigen Bagatellregelung, ähnlich wie sie bereits bis 2014 angewendet worden ist.

§ 38 – Sanktionen bei Nutzung des Flächenmonitoringsystemes

Positiv sieht der DBV, dass nach § 38 bei Einsatz eines Flächenmonitoringsystem zur Feststellung von Verstößen gegen bestimmte GAB- oder GLÖZ-Anforderungen die Zahlstellen beschließen können, im Fall einer Verwaltungssanktion einen niedrigeren Kürzungssatz als den in der Unionsregelung festgelegten Regelsatz von 3 Prozent anzuwenden. Davon sollte in Deutschland flächendeckend Gebrauch gemacht werden, sofern das o.g. System zur Anwendung kommt.